

Änderung der Satzung
für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid - STL-

Bisherige Satzungsregelung	Änderungsvorschlag	Bemerkung
<p>§ 1 Name, Sitz</p> <p>(1) Der Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid - STL - ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Lüdenscheid ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW).</p>	<p>§ 1 Name, Sitz</p> <p>(1) Der Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid - STL - ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Lüdenscheid ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen <u>GO NRW</u>.</p>	<p>Redaktionelle Änderung, da die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anders abgekürzt wird. Durch den häufigen Bezug der STL-Betriebssatzung auf die GO NRW ist diese Änderung auch im weiteren Satzungstext erforderlich.</p>
<p>§ 2 Zweck und Aufgaben des STL</p> <p>(1) Zweck des STL ist unter strengster Beachtung des § 107 GO NRW</p> <p>1. die Durchführung einer im Stadtgebiet Lüdenscheid wirtschaftlichen, umwelt- und sozialverträglichen</p> <p>a) Abfallentsorgung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und</p> <p>b) Straßenreinigung und Winterdienst nach dem Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW);</p>	<p>§ 2 Zweck und Aufgaben des STL</p> <p>(1) Zweck des STL ist unter strengster Beachtung des § 107 GO NRW</p> <p>1. die Durchführung einer im Stadtgebiet Lüdenscheid wirtschaftlichen, umwelt- und sozialverträglichen</p> <p>a) Abfallentsorgung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und</p> <p>b) Straßenreinigung und Winterdienst nach dem Straßenreinigungsgesetz <u>NRW</u> (StrReinG <u>NRW</u>);</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Bisherige Satzungsregelung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 2 Zweck und Aufgaben des STL</p> <p>(2) Die Aufgaben des STL sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abfallentsorgung; 2. die Straßenreinigung; 3. der Betrieb und die Unterhaltung des städtischen Fuhrparks; 4. der Betrieb und die Unterhaltung des städtischen Baubetriebes; 5. der Betrieb der Zentraldeponie Kleinleifringhausen im Auftrag des Märkischen Kreises und der AMK mbH; 6. die Übernahme und Durchführung der Schadstoffsammlung im Auftrag des Märkischen Kreises und der AMK mbH; 7. der Betrieb der öffentlichen Bedürfnisanstalten; 8. der Bau, die Erneuerung und Unterhaltung von Straßen, Plätzen, Ingenieurbauwerken, Grün- und Freiflächen sowie Spiel- und Bolzplätzen; 9. das Friedhofswesen. 	<p>§ 2 Zweck und Aufgaben des STL</p> <p>(2) Die Aufgaben des STL sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abfallentsorgung; 2. die Straßenreinigung; 3. der Betrieb und die Unterhaltung des städtischen Fuhrparks; 4. der Betrieb und die Unterhaltung des städtischen Baubetriebes; 5. der Betrieb der Zentraldeponie Kleinleifringhausen im Auftrag des Märkischen Kreises und der Abfallentsorgungsgesellschaft des Märkischen Kreises mbH (AMK mbH); 6. die Übernahme und Durchführung der Schadstoffsammlung im Auftrag des Märkischen Kreises und der AMK mbH; 7. der Betrieb der öffentlichen Bedürfnisanstalten; 7. der Bau, die Erneuerung und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen, Ingenieurbauwerken, Grün- und Freiflächen sowie Spiel- und Bolzplätzen; 8. das Friedhofswesen. 	<p>Der Betrieb der Zentraldeponie Kleinleifringhausen (Ziffer 5) sowie die Schadstoffsammlung (Ziffer 6) werden von der AMK mbH beauftragt. Der Hinweis auf den Märkischen Kreis kann entfallen.</p> <p>Der Betrieb betreut die öffentliche Bedürfnisanstalt Sauerfeld nur noch bis zum Abriss des Gebäudes im Rahmen der Baumaßnahmen am Sauerfeld in Laufe des Jahres 2010. Der Betrieb und die Unterhaltung der neuen Toilettenanlage am Sauerfeld erfolgt durch die Zentrale Gebäudewirtschaft der Stadt Lüdenscheid. Weitere öffentliche Toilettenanlagen betreut der STL nicht. Die Nennung der Aufgabe unter Ziffer 7 (bisherige Satzungsregelung) kann somit entfallen. Die nachfolgende Aufzählung verschiebt sich entsprechend.</p> <p>§ 2 (2) Ziffer 7 wurde ergänzt.</p>
<p>§ 3 Rechtsgrundlagen</p> <p>(1) Der STL wird nach den Bestimmungen der GO, der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und des Ortsrechtes der Stadt Lüdenscheid geführt.</p>	<p>§ 3 Rechtsgrundlagen</p> <p>(1) Der STL wird nach den Bestimmungen der GO NRW, der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und des Ortsrechtes der Stadt Lüdenscheid geführt.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>

Bisherige Satzungsregelung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 6 Zusammensetzung des Werksausschusses</p> <p>(1) Der Werksausschuss hat 15 stimmberechtigte und 2 beratende Mitglieder (einschließlich maximal 7 sachkundige Bürger). Die Mitglieder des Werksausschusses werden vom Rat gewählt.</p>	<p>§ 6 Zusammensetzung des Werksausschusses</p> <p>(1) Der Werksausschuss hat 16 stimmberechtigte <u>Mitglieder</u> (einschließlich maximal 7 sachkundige <u>Bürgerinnen bzw.</u> Bürger). <u>Zusätzlich gehört 1 sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner des Integrationsrates dem Werksausschuss als beratendes Mitglied an.</u> Die Mitglieder des Werksausschusses werden vom Rat gewählt.</p>	<p>Mit Beschluss des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 30.10.2009 hat sich die Zusammensetzung des Werksausschusses geändert. § 6 (1) ist entsprechend zu aktualisieren.</p>
<p>§ 7 Aufgaben des Werksausschusses</p> <p>(1) Der Werksausschuss entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht zu den ausschließlichen Zuständigkeiten des Rates und nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, insbesondere über:</p> <p>c) Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern sowie die Einstellung, Versetzung von oder zu einem anderen Dienstherrn, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten, soweit für diese in der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid die Zuständigkeit des Hauptausschusses gegeben ist;</p>	<p>§ 7 Aufgaben des Werksausschusses</p> <p>(1) Der Werksausschuss entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht zu den ausschließlichen Zuständigkeiten des Rates und nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, insbesondere über:</p> <p>c) Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von <u>Beschäftigten</u> sowie die Einstellung, Versetzung von oder zu einem anderen Dienstherrn, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten, soweit für diese in der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid die Zuständigkeit des Hauptausschusses gegeben ist;</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Bisherige Satzungsregelung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>f) Benennung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;</p> <p>g) Bestellung der stellvertretenden Werkleiterinnen oder der stellvertretenden Werkleiter auf Vorschlag der Werkleitung;</p>	<p>f) <u>Vorschlag einer Wirtschaftsprüferin, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an die Gemeindeprüfungsanstalt über die Prüfung des Jahresabschlusses;</u></p> <p>g) Bestellung <u>der stellvertretenden Werkleiterin oder</u> der stellvertretenden Werkleiterinnen <u>oder des stellvertretenden Werkleiters</u> oder der stellvertretenden Werkleiter auf Vorschlag der Werkleitung;</p>	<p>Gem. § 5 (5) S. 1 EigVO NRW kann der Werksausschuss der Gemeindeprüfungsanstalt vorschlagen, welche Wirtschaftsprüferin bzw. welcher Wirtschaftsprüfer oder welche Gesellschaft den Jahresabschluss prüft. In der Praxis wurde bereits entsprechend verfahren. § 7 (1) f sollte angepasst werden.</p> <p>Redaktionelle Änderung des § 7 (1) g)</p>
<p>§ 9 Werkleitung</p> <p>(1) Der STL wird von der Werkleitung selbständig geleitet. Die Werkleitung besteht aus einer Werkleiterin oder einem Werkleiter. Die stellvertretenden Werkleiterinnen oder die stellvertretenden Werkleiter handeln bei Verhinderung der Werkleiterin oder des Werkleiters.</p> <p>Der Werkleitung obliegen:</p> <p>e) Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern sowie die Einstellung, Versetzung von oder zu einem anderen Dienstherrn, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten, soweit für diese in der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gegeben ist.</p>	<p>§ 9 Werkleitung</p> <p>(1) Der STL wird von der Werkleitung selbständig geleitet. Die Werkleitung besteht aus einer Werkleiterin oder einem Werkleiter. Die <u>stellvertretende Werkleiterin oder die</u> stellvertretenden Werkleiterinnen <u>oder der stellvertretende Werkleiter</u> oder die stellvertretenden Werkleiter handeln bei Verhinderung der Werkleiterin oder des Werkleiters.</p> <p>Der Werkleitung obliegen:</p> <p>e) Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von <u>Beschäftigten</u> sowie die Einstellung, Versetzung von oder zu einem anderen Dienstherrn, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten, soweit für diese in der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gegeben ist.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>

Bisherige Satzungsregelung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 10 Personal</p> <p>(2) Für die Einstellung und Höhergruppierung von Dienstkräften gilt die Stellenübersicht des STL. Der Werkleitung obliegt die Bewertung dieser Stellen unter Beteiligung des Personal- und Organisationsamtes.</p>	<p>§ 10 Personal</p> <p>(2) Für die Einstellung und Höhergruppierung von Dienstkräften gilt die Stellenübersicht des STL. Der Werkleitung obliegt die Bewertung dieser Stellen unter Beteiligung des Personalamtes <u>und Organisationsamtes.</u></p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>--</p>	<p>§ 10 Personal</p> <p><u>(4) Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) sowie die entsprechenden kommunalen Vorgaben gelten uneingeschränkt für den STL. Gleiches gilt für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.</u></p>	<p>Das Landesgleichstellungsgesetz gilt auch für den STL. Daher wurde § 10 der Betriebssatzung um den neuen Absatz 4 ergänzt.</p>
<p>§ 13 Mitwirkung der Kämmerin oder des Kämmerers</p> <p>(2) Verträge mit einem Gesamtwert von mehr als 50.000,00 Euro, deren wirtschaftliche Auswirkungen über das Wirtschaftsjahr hinausgehen, sind vor der Beschlussfassung im Werksausschuss oder, bei Abschluss ohne Beteiligung des Werksausschusses, vor der endgültigen Vereinbarung mit dem Vertragspartner der Kämmerin oder dem Kämmerer oder ihrer oder seiner Vertretung zur Stellungnahme zuzuleiten, soweit die Laufzeit der Verträge mehr als 5 Jahre beträgt. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.</p>	<p>§ 13 Mitwirkung der Kämmerin oder des Kämmerers</p> <p>(2) Verträge mit einem Gesamtwert von mehr als 50.000,00 Euro, deren wirtschaftliche Auswirkungen über das Wirtschaftsjahr hinausgehen, sind vor der Beschlussfassung im Werksausschuss oder, bei Abschluss ohne Beteiligung des Werksausschusses, vor der endgültigen Vereinbarung mit dem Vertragspartner der Kämmerin oder dem Kämmerer oder ihrer oder seiner Vertretung zur Stellungnahme zuzuleiten, soweit die Laufzeit der Verträge mehr als 5 Jahre beträgt. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.</p>	<p>Der Hinweis auf die Vertretung kann entfallen, da im Falle der Abwesenheit immer die Vertretungsregelung greift.</p>

Bisherige Satzungsregelung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 14 Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>Die „Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Lüdenscheid“ findet Anwendung mit Ausnahme der Bestimmungen des § 1 Absatz 1 Buchstabe b). Die Prüfung von Vergaben vor der Auftragserteilung im Sinne des § 1 Absatz 1 Buchstabe 1 a) der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Lüdenscheid findet nur statt, soweit für die Vergabeentscheidung nach dieser Betriebssatzung die Zuständigkeit des Werksausschusses gegeben ist.</p>	<p>§ 14 Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>Die „Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Lüdenscheid“ findet Anwendung mit Ausnahme der Bestimmungen des § 5 Ziffer 9. Die Prüfung von Vergaben vor der Auftragserteilung im Sinne des § 4 Ziffer 8 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Lüdenscheid findet nur statt, soweit für die Vergabeentscheidung nach dieser Betriebssatzung die Zuständigkeit des Werksausschusses gegeben ist.</p>	<p>Durch Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung sind die Verweise in der STL-Betriebssatzung zu aktualisieren.</p>
<p>§ 16 Jahresabschluss</p> <p>(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufzustellen. Beide sind über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p>	<p>§ 16 Jahresabschluss</p> <p>(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufzustellen. Beide sind über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p>	<p>Durch Änderung der EigVO NRW ist der Jahresabschluss zwingend innerhalb einer Frist von 3 Monaten aufzustellen. In der Vergangenheit wurde bereits entsprechend Verfahren.</p> <p>Des Weiteren sind umfangreichere Angaben / Unterlagen als bisher zum Jahresabschluss öffentlich bekannt zu machen und auszulegen.</p> <p>In der Praxis wird bereits entsprechend verfahren. Die Betriebssatzung sollte in § 16 angepasst werden.</p>

Bisherige Satzungsregelung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 17 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid vom 23.12.2002 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 16.12.2004 außer Kraft.</p>	<p>§ 17 <u>Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Betriebssatzung tritt am <u>01.07.2010</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid vom <u>15.12.2005</u> außer Kraft.</p>	<p>Die Neufassung der Betriebssatzung kann zum <u>01.07.2010</u> in Kraft treten.</p>